

PFERDEKLINIK ANKUM GmbH

Leitung: PHILIPP LINGENS DR. MED. VET. und

STEFAN TIETJE DR. MED. VET. (Fachtierarzt für Pferde & Chirurgie)

Hof Wesselkamp 1 · D-49577 Ankum/Rüssel · www.pferdeklunik-ankum.de



ALLG. VERTRAGSBEDINGUNGEN DES BEHANDLUNGS- / AUFNAHMEVERTRAGS

(Punkt 1. – 13.; Teil der AGB der Pferdeklinik Ankum GmbH; Fassung vom 01.01.2012)

1.) Der Eigentümer des Tieres beauftragt die Pferdeklinik Ankum GmbH, die erforderlich erscheinenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen durchzuführen und sie erhielt hierfür ausdrücklich seine Einwilligung.

2.) Die Pferdeklinik Ankum GmbH versucht, erforderliche Änderungen bereits eingeleiteter Behandlungen mit dem Eigentümer abzusprechen. Dieser erklärt sich jedoch bei Nichterreichbarkeit schon jetzt damit einverstanden, daß diese in dringenden Fällen inkl. einer notwendigen (Nach-)Operation oder auch einer Nottötung (Tierschutz) ohne seine vorherige Zustimmung durchgeführt werden.

3.) Die Pferdeklinik Ankum GmbH verpflichtet sich, die Untersuchung und Behandlung bzw. die Operation nach bestem Wissen und lege artis durchzuführen sowie den Krankheitsverlauf und die durchgeführten Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.) Eine Gewähr für eine erfolgreiche Behandlung oder für das Gelingen einer Operation kann grundsätzlich nicht gegeben werden (kein Anspruch auf Nachbesserung, Wiederholung einer Operation, auf Minderung des Honorars oder auf Schadensersatz). Die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien richten sich nach dem Dienstvertragsrecht des BGB.

5.) Bei Lahmheitsuntersuchungen / – Behandlungen akzeptiert der Eigentümer die Risiken einer intraartikulären Injektion. Zugunsten eines schnelleren Wirkungseintritts und einer sichereren therapeutischen Dosis werden die etwas höheren Risiken einer intravenösen Behandlung gegenüber einer intramuskulären oder oralen Therapie toleriert.

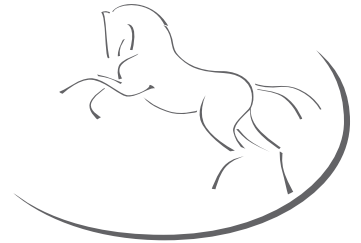
6.) Da Pferde von Seiten des Gesetzgebers als potentiell lebensmittelliefernde Tiere angesehen werden, kann nach Ansicht der Pferdeklinik Ankum GmbH unter ausschließlicher Verwendung von für das Pferd zugelassenen Arzneimitteln keine adäquate tiermedizinische Betreuung sichergestellt werden. Um dies zu umgehen, versichert der Eigentümer mit Unterzeichnung des Behandlungsvertrags, dass das entsprechende Pferd nicht mehr als Schlachttier gilt und dies auch im Pferdepass vermerkt wird.

PFERDEKLINIK ANKUM GmbH

Leitung: PHILIPP LINGENS DR. MED. VET. und

STEFAN TIETJE DR. MED. VET. (Fachtierarzt für Pferde & Chirurgie)

Hof Wesselkamp 1 · D-49577 Ankum/Rüssel · www.pferdeklunik-ankum.de



7.) Aussagen über dopingrelevante Nachweiszeiten von Medikamenten sind derzeit mit einem erheblichen Unsicherheitsfaktor verbunden. Deshalb akzeptiert der Eigentümer, dass sich daraus in keinem Fall ein Haftungsanspruch gegenüber dem Tierarzt ergeben kann und im Einzelfall eine Erkundigung bei der FN angeraten wird.

8.) Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass bis zu einem Kostenrahmen von ca. 200€ + MwSt. bei Einzelbehandlungen keine gesonderte Aufklärung erfolgt.

9.) Die Herausgabe von eingestellten Pferden erfolgt zu einer vorher abgesprochenen Zeit und ist – wenn nicht anders vereinbart – an die Begleichung der Rechnung oder eines Teilbetrages gebunden. Die Klinik ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers nicht verpflichtet.

10.) Die Pferdeklinik Ankum ist berechtigt das Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn Honorarabrechnungen auch aus der Behandlung anderer Pferde desselben Eigentümers nicht vollumfänglich beglichen sind. Wahlweise steht ihr das Recht zu, bei Zahlungsverzug des Kunden und nach entsprechender Androhung ein Tier durch Veräußerung zu verwerten.

11.) Der Eigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundendaten der Pferdeklinik Ankum GmbH zur Abrechnung gegebenenfalls an die BFS health finance weitergegeben werden.

12.) Die Pferdeklinik Ankum GmbH haftet nicht für Schäden oder Verluste an dem zur Untersuchung und Behandlung übergebenen Pferd soweit nicht ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Pferdeklinik beruht.

13.) Der Behandlungs- / Aufnahmevertrag erhält Rechtsgültigkeit mit Unterschrift des Eigentümers oder des bevollmächtigten Vertreters und die damit verbundene Akzeptanz dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Gerichtsstand für beide Seiten ist Bersenbrück.